



SR-Nummer: 103.2

Geschäftsreglement Sozialkommission

7. September 2022

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 211 vom 6. September 2022 genehmigt, in Kraft gesetzt am 7. September 2022
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 131 vom 19. Mai 2026 geändert, in Kraft gesetzt per 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art 1	Zweck 3
Art. 2	Zusammensetzung 3
Art. 3	Aufgaben
	Altersarbeit 3
	Pflege 3
	Jugendarbeit 4
	Schulsozialarbeit 4
	Familienarbeit, Familienbeauftragte(r), Frühe Förderung 4
	Sozialhilfe und Asylfürsorge 4
	Notwohnungen und Asylunterkünfte 4
	Alimentenbevorschussung..... 4
	Schulzahnpflege 4
	Zusatzleistungen 4
	Familienergänzende Kinderbetreuung 5
	Krippenaufsicht 5
	Öffentlichkeitsarbeit..... 5
Art. 4	Zuständigkeiten 6
Art. 5	Delegationen..... 6
Art. 6	Finanzbefugnisse 7
Art. 7	Geschäftsführung und Sitzungen 7
Art. 8	Beschlussfassung und Kollegialitätsprinzip..... 8
Art. 9	Entschädigung Kommissionsmitglieder 9
Art. 10	Inkrafttreten 9
Art. 11	Aufhebung früherer Erlasse 9

In Ergänzung zum Gemeindegesetz (GG), der Gemeindeordnung (GO) und des Organisationsreglements (OrgR) der Gemeinde Thalwil, in welchem der Gemeinderat seine interne Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen seiner Organe sowie jene der Verwaltung festlegt, genehmigt der Gemeinderat (GR) für die Sozialkommission das folgende Geschäftsreglement:

Art. 1 Zweck

Das Geschäftsreglement legt die Verteilung der Aufgaben, der Kompetenzen und der Pflichten sowie die Grundsätze der Geschäftsführung und des Verhältnisses zwischen der Sozialkommission und dem Dienstleistungszentrum Soziales fest. Dieses Geschäftsreglement regelt, vorbehaltlich der Vorschriften der GO und des OrgR, die Zuständigkeit der Sozialkommission sowie die Vorbereitung, Beschlussfassung und Nachbehandlung von Geschäften.

Art. 2 Zusammensetzung

- ¹ Die Sozialkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.
- ² Die Sozialkommission bestimmt eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, die bzw. der die Sitzung bei Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten leitet.
- ³ An den Kommissionssitzungen können durch Beschluss der Kommission mit beratender Stimme interne und externe Verwaltungsmitarbeitende, namentlich die Leitung der Abteilung Jugend und Familie sowie die Leitung Zentrale Dienste Soziales und weitere Fachpersonen sowie externe Beraterinnen bzw. Berater mitwirken.
- ⁴ Die Leitung des Sozialdienstes sowie das Kommissionssekretariat wirken an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme mit.

Art. 3 ¹⁾ Aufgaben

- ¹ Die Sozialkommission ist in erster Linie ein strategisches Gremium. Im Rahmen der entsprechenden Gesetze nimmt sie jedoch auch operative und Controllingaufgaben wahr.
- ² Sie bereitet Geschäfte des Gemeinderats, die sachlich in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, vor und stellt entsprechenden Antrag.
- ³ Die Sozialkommission erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich als Gesamtbehörde. Vorbehalten bleiben präsidiale Entscheide gemäss § 41 Gemeindegesetz. Die Erledigung bestimmter Aufgaben kann einzelnen Behördenmitgliedern, der Leitung DLZ Soziales oder anderen Organisationseinheiten des DLZ Soziales übertragen werden. Massgebend sind Delegationen in diesem Reglement oder in einer von der Sozialkommission erlassenen Kompetenzordnung.
- ⁴ Die Sozialkommission ist für folgende Bereiche zuständig:
 - **Altersarbeit**
 - **Pflege**
 - **Jugendarbeit**
 - **Schulsozialarbeit**Grundlage: GV-Beschluss vom 16.03.2006, UA vom 24.02.2008

- **Familienarbeit, Familienbeauftragte(r), Frühe Förderung**
Grundlage: GV-Beschluss vom 5. Dezember 2013
- **Sozialhilfe und Asylfürsorge**
 - Erlass einer Kompetenzordnung
 - Einzelfallcontrolling im Rahmen der Kompetenzordnung
- **Notwohnungen und Asylunterkünfte**
 - Der Entscheid zur Umwidmung einer Notunterkunft zu einer Sozialunterkunft kann an ein einzelnes Mitglied der Sozialkommission delegiert werden. Das DLZ Soziales erstattet der Sozialkommission an jeder Sitzung Bericht über diese Entscheide. Das beauftragte Mitglied der Sozialkommission kann bei Bedarf einen Entscheid auch der Gesamtbehörde vorlegen.
- **Alimentenbevorschussung**
Grundlage: § 28 AlimV
 - Einzelfallentscheide aufgrund der Anträge des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB)
 - Die Leistungsentscheide wie auch die Entscheide über Einstellung von Inkassobemühungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an ein einzelnes Mitglied der Sozialkommission delegiert. Das DLZ Soziales erstattet der Sozialkommission an jeder Sitzung Bericht über diese Entscheide. Das beauftragte Mitglied der Sozialkommission kann bei Bedarf einen Entscheid auch der Gesamtbehörde vorlegen.
- **Schulzahnpflege**
Grundlage: Schulzahnpflegeverordnung
 - Strategische Planung in Zusammenarbeit mit der Schulpflege
 - Erlass von Ausführungsbestimmungen
- **Zusatzleistungen**
Grundlage: § 3 ZLG
- **Familienergänzende Kinderbetreuung**
 - Controlling der Leistungsvereinbarungen
 - Festlegen der Jahresziele
- **Krippenaufsicht**
Grundlage: Art. 10 Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten Betriebsbewilligungen (PAVO)
 - Erteilung und Entzug von Betriebsbewilligungen
- **Öffentlichkeitsarbeit**
 - Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten mit den weiteren zuständigen Organen der Gemeinde geplant.

Art. 4 Zuständigkeiten

- 1 Die Kommission legt die folgenden Zuständigkeiten üblicherweise für eine Legislaturperiode fest:
 - Altersarbeit, Pflege und Zusatzleistungen (1 Mitglied)
 - Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Familienbeauftragte(r), Schulzahnpflege (1 Mitglied)
 - Sozialhilfe und Asylfürsorge, Notwohnungen (1 Mitglied)
 - Alimentenbevorschussung (1 Mitglied)
 - Familienergänzende Kinderbetreuung, Krippenaufsicht und Frühe Förderung (1 Mitglied).
- 2 Das jeweils zuständige Kommissionsmitglied hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Verwaltung für die strategische Entwicklung der Unterbereiche
 - Mitarbeit in Projekten mit strategischem Charakter
 - Vorbereitung von Geschäften der Kommission in Zusammenarbeit mit der Verwaltung
 - Bei Bedarf Antragstellung an die Kommission
 - Information der Kommission über die Unterbereiche
 - Durchführung von Anhörungen und anderen Abklärungen im Rahmen der gesetzlichen Rechte der Klient/-innen des jeweiligen Unterbereichs
 - Einzelfallentscheide bei entsprechend delegierten Aufgaben.
- ³ Die Kommission kann Geschäfte innerhalb der Unterbereiche jederzeit einem anderen Mitglied zuordnen oder das zuständige Mitglied durch ein weiteres verstärken.

Art. 5 Delegationen

- ¹ Im Rahmen der Konstituierung wählt die Sozialkommission die folgenden Delegationen:
- Zweckverband Soziales Netz Horgen (SNH): 3 Delegierte (1 Person plus zwei Ersatzdelegierte, der Gemeinderat wählt eine weitere Person)
 - Verein Spitex Thalwil: 1 Delegierte(r) in den Vorstand
 - Hanna Schmid-Vögelin Stiftung: 2 Delegierte in den Stiftungsrat (davon zwingend der Präsident bzw. die Präsidentin der Sozialkommission oder eine Stellvertretung)
 - Verein für Jugendfragen (SAMOWAR): 1 Delegierte(r) in die Mitgliederversammlung (der Gemeinderat wählt eine weitere Abgeordnete bzw. einen weiteren Abgeordneten)
 - Stiftung Kindertagestätten Thalwil: 1 Delegierte(r) in den Stiftungsrat
- ² Die Vertretungen haben im Rahmen der Organisationen, in die sie delegiert werden, ein freies Mandat. Sie informieren die Kommission laufend über die Geschäfte.

Art. 6 ²⁾ Finanzbefugnisse

Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. Aufgabenvollzug über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel, soweit diese durch den Gemeinderat freigegeben werden,
2. Bewilligung von Ausgaben, die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder von Gemeinderatsbeschlüssen sind (gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung),
3. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens 50'000 Franken im Jahr.
 - Ausgaben ausserhalb dieser Kompetenzen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
 - Die Sozialkommission überträgt den Aufgabenvollzug über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel, soweit diese durch den Gemeinderat freigegeben sind, im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Gemeindeordnung und Organisationsreglement an das Dienstleistungszentrum.

Art. 7 Geschäftsführung und Sitzungen

- ¹ Die Leiterin bzw. der Leiter DLZ Soziales nimmt in der Funktion als Sekretärin bzw. Sekretär der Sozialkommission mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Leiterin bzw. der Leiter Sozialdienst vertritt die Sekretärin bzw. den Sekretär bei Abwesenheit. Weitere Verwaltungsangehörige können jederzeit zur Mitwirkung bei einzelnen Geschäften beigezogen werden.

- 2 Über die Beschlüsse der Sozialkommission wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird in der Regel innert zehn Arbeitstagen nach der Sitzung abgefasst.
- 3 Das Protokoll wird an der folgenden Sitzung auf Antrag der Referentin bzw. des Referenten bestätigt.
- 4 Das Sekretariat wird vom DLZ Soziales geführt. Die damit beauftragte Person erledigt die Administration der Sitzungen, den Aktenverkehr und die Ablage.
- 5 Die Beschlüsse der Sozialkommission sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Sekretärin bzw. vom Sekretär zu unterzeichnen.
- 6 Präsidialverfügungen sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär zu unterzeichnen.
- 7 Die Sozialkommission wird durch ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten und ihre Sekretärin bzw. ihren Sekretär, bei Verhinderungen durch deren Stellvertretung, nach aussen vertreten.
- 8 Die Sozialkommission tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die ordentlichen Sitzungstermine werden im Voraus – in der Regel im November – festgelegt und sind verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus zwingenden Gründen verhindert ist, meldet dies so rasch wie möglich der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Kommission.
- 9 Spätestens drei Tage vor der Sitzung sind die Sitzungseinladung mit den Traktanden, die Anträge und die dazu relevanten Unterlagen auf dem Extranet aufgeschaltet.
- 10 Anträge für Traktanden sind von den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung beim Kommissionssekretariat der einzureichen.

Art. 8 Beschlussfassung und Kollegialitätsprinzip

- 1 Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Abweichende Bestimmungen vorbehalten, entscheidet die Sozialkommission mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden doppelt.
- 3 Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet (Stimmzwang).
- 4 Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie vom Geschäft als Einzelne unmittelbar betroffen sind:
 - a. in eigener Sache,
 - b. in Angelegenheiten einer ihnen infolge Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehenden Person,
 - c. in Angelegenheiten einer Körperschaft, Personenverbindung oder Institution, bei denen sie in leitender Stellung tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.
- 5 Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind an der nächsten Sitzung zu protokollieren. Verlangt ein Mitglied die Behandlung des entsprechenden Geschäfts, ist dieses an der nächsten Sitzung zu traktandieren.
- 6 Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen an der Sitzung in der Regel keine Beschlüsse gefasst werden. Ausnahmsweise können dringende Geschäfte zusätzlich während der Sitzung behandelt werden. Auf Antrag eines Mitglieds wird über das ausserordentliche Eintreten auf solche Geschäfte abgestimmt.
- 7 Die Mitglieder der Sozialkommission sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie dürfen gegen aussen nur die Beschlüsse der Kommission und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, im Amtssachen Verschwiegenheit zu üben, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

Art. 9 Entschädigung Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Sozialkommission beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. Sitzungs- oder Taggelder gemäss den Bestimmungen der gültigen Behördenentschädigungsverordnung der Gemeinde Thalwil.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 7. September 2022 in Kraft.

Art. 11 Aufhebung früherer Erlasse

Die Geschäftsordnung der Sozialkommission vom 31. Januar 2013 wird aufgehoben.

GEMEINDERAT

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

¹⁾ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss-Nummer 131 vom 19. Mai 2026, in Kraft per 1. Juli 2026